

Totalrevision Personalreglement

Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten

Übersicht über die eingegangenen Vernehmlassungsantworten

Mit Schreiben vom 2. Juli 2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Binningen die ortsansässigen Parteien eingeladen, sich zum Entwurf des neuen Personalreglements vernehmen zu lassen. Gleichzeitig wurden weitere interessierte Kreise über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens informiert. Innerhalb der Vernehmlassungsfrist sind bei der Gemeindeverwaltung Binningen insgesamt 6 Stellungnahmen eingetroffen. Eine Stellungnahme haben eingereicht:

- Arbeitgeberverband Basel
- FDP Binningen
- Grüne Binningen
- Personalkommission der Gemeinde Binningen
- vpod region basel
- SP Binningen

Von den übrigen Ortsparteien gingen keine Stellungnahmen ein.

Die jeweiligen Vernehmlassungsantworten: generelle Bemerkungen

Arbeitgeberverband Basel

Der Arbeitgeberverband Basel (nachfolgend Arbeitgeberverband) begrüsst eine Angleichung des Personalrechts an das Privatrecht. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Arbeitsverhältnisse können durchaus vergleichbare Anstellungsbedingungen kennen. Zudem können Gemeinwesen attraktive Arbeitgeber sein, wobei – mit Blick auf die aus der Bevölkerung stammenden Steuer-gelder für die Entschädigungen der Mitarbeitenden – dabei eine zurückhaltende Haltung einge-nommen werden soll. Zu vermeiden ist namentlich eine deutliche Privilegierung der öffentlich-rechtlich gegenüber privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden.

Grüne Binningen

Die vorgeschlagenen Änderungen werden von den Grünen Binningen (nachfolgend Grüne) mehrheitlich begrüsst. Die in der Vernehmlassungsvorlage genannte Zielsetzung (knapp, klar, kompetitiv, kostenbewusst) ist sinnvoll und gut umgesetzt. Begrüsst werden insbesondere die vorgesehenen Regelungen betreffend die Jubiläumsprämie sowie die Abgangsentschädigung. Die Gemeinde Binningen

erhöht dadurch ihre Attraktivität als Arbeitgeberin. Bedenken äussern die Grünen hinsichtlich einzelner Bestimmungen.

FDP Binningen

Die FDP Binningen (nachfolgend FDP) begrüsst im Grundsatz die generelle Stossrichtung der Totalrevision. Besonders wird eine Annäherung an die Anstellungsbedingungen der kantonalen Anstellungsverhältnisse als positiv bewertet. Allerdings stellt sich für die FDP die Frage nach der Angemessenheit in Bezug auf die Unterscheidung zwischen den nach kantonalem Recht angestellten Lehrpersonen und den nach kommunalem Personalreglement angestellten Gemeindemitarbeitenden. Eine sachliche Grundlage für die unterschiedlichen Bedingungen liegt gemäss FDP nicht vor und der administrative Aufwand, der dadurch verursacht wird, spricht für eine Anpassung des Personalreglements an die kantonalen Regelungen. Für die FDP führt eine Anpassung der Formulierung im Personalreglement an kantonale Regelungen zu einer rechtssicheren Interpretation und erweist sich als Hilfe in Bezug auf eine allfällige Konsultation kantonsgerichtlicher Rechtsprechung, welche sich vorwiegend auf das kantonale Personalrecht bezieht.

Die FDP kann nicht nachvollziehen, warum der Entwurf des neuen Personalreglements keine Regelung zu der Frage betreffend „die Vergütungspraxis bei der Einsitznahme von Exekutivmitgliedern und Verwaltungsangehörigen in Institutionen“ (s. Postulat vom 27. Januar 2014) enthält.

Die FDP hält weiter fest, dass eine sinngemässe Anwendung des Personalreglements auf privatrechtlich angestellte Mitarbeitende unter Umständen zu Unsicherheiten in Bezug auf das anzuwendende Recht führen kann und somit auch zu einer Gefährdung der Rechtssicherheit. Die unterschiedlichen Anstellungsbedingungen führen für die FDP nicht dazu, dass die Gemeinde Binningen als attraktivere Arbeitgeberin gelten kann. Die FDP ist überzeugt, dass einheitliche Anstellungsbedingungen im Interesse der Mitarbeitenden wie auch im Interesse der Arbeitgeberin liegen.

Personalkommission

In der Stellungnahme der Personalkommission der Gemeinde Binningen (nachfolgend Personalkommission) sind die vom Personal der Gemeindeverwaltung Binningen (nachfolgend Personal) eingegangenen Voten enthalten. Dadurch können Aspekte einfließen, welche in der Arbeitsgruppe bereits als „abschliessend“ behandelt worden sind. Die Personalkommission ihrerseits bringt weitere Anregungen in die Stellungnahme ein.

Das Personal begrüsst die Regelung betreffend die Jubiläumsprämien. Diese beinhaltet eine gute Abfederung der wegfallenden Sabbatical-Regelung und trägt zur Attraktivität der Gemeinde Binningen als Arbeitgeberin bei. Des Weiteren wird die Anpassung der Ferientagregelung sowie die Möglichkeit zum Ansparen von Ferientagen als positiv bewertet. Grundsätzlich ist jedoch eine Überarbeitung des Personalreglements aus Sicht des Personals sowie aus Sicht der Personalkommission nicht erforderlich.

Mit Bedauern nimmt die Personalkommission diverse einschneidende Anpassungen zu Ungunsten des Personals zur Kenntnis, namentlich der Wegfall des Sabbaticals und die massive Kürzung des Mutterschaftsurlaubs. Der Wegfall von Vorteilen zum jetzigen Zeitpunkt - unmittelbar nach

den vorgenommenen Abstrichen im Rahmen der Pensionskassenrevision - ist für das Personal schwer zu akzeptieren.

Weiter betrachtet die Personalkommission eine Verschiebung diverser Bestimmungen vom Personalreglement in Verordnungen sowie in Wegleitungen mit einer gewissen Skepsis, obschon sie es grundsätzlich als positiv und sinnvoll erachtet, dass auf Verordnungsstufe und in Wegleitungen einzelne Bestimmungen einfacher angepasst werden können. Befürchtet werden jedoch Änderungen, die unter Umständen zu Ungunsten des Personals erfolgen. Für die Personalkommission ist daher eine Einbindung des Personals in die vorzunehmenden Prozesse in Form der Gewährung eines vollumfänglichen Mitspracherechts wichtig. Da aufgrund der noch nicht ausgearbeiteten Verordnungen und Wegleitungen die hinzunehmenden Kürzungen nicht abschliessend beurteilt werden können, fühlt sich das Personal verunsichert.

Stellungnahme der SP Binningen

Die SP Binningen (nachfolgend SP) bringt ihre Anliegen im Rahmen ihrer Stellungnahme direkt zu einzelnen Bestimmungen in den Entwürfen des neuen Personalrechts und der neuen Personalverordnung ein. Eine generelle Stellungnahme zur Totalrevision Personalrecht liegt nicht vor. Im nachfolgenden Abschnitt erfolgt daher die Erwähnung einzelner Anliegen der SP in zusammengefasster Form.

Für die SP sind die Grundsätze der Personalpolitik durchaus erwähnenswert und sollten – wenn auch nicht justiziabel - beibehalten werden. In Bezug auf privatrechtlich angestellte Mitarbeitende ist für die SP nicht ersichtlich, warum diese nicht öffentlich-rechtlich angestellt werden können. Auch bei öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen sind beispielsweise Befristungen möglich. Weiter erachtet es die SP als unnötig, bei einer ordentlichen Kündigung und im Rahmen einer Verwarnung im Reglement selber auf die Folgen hinzuweisen. Auf diese wird im Rahmen einer Verwarnung schriftlich hingewiesen. Das öffentliche Recht kann die privatrechtlichen Regelungen zudem nicht vorbehaltlos übernehmen. Bezüglich der Lohnfestsetzung verweist die SP auf die bestehenden kantonalen Bestimmungen und versteht nicht, warum die vorliegende Bestimmung umständlich umschrieben wird. Als gesucht und schwerfällig erachtet die SP zudem die Bestimmungen den Grundlohn betreffend. Hinsichtlich der Bestimmung betreffend die Ferien sollte eine Ergänzung dahingehend erfolgen, dass mindestens vierzehn Ferientage am Stück zu beziehen sind.

vpod region basel

Der Einbezug des vpod region basel (nachfolgend vpod) in der Person des Regionalsekretärs in die Revisionsarbeiten der entsprechenden Arbeitsgruppe und der damit erfolgte Vertrauensbeweis von Seiten des Gemeinderats werden vom vpod mit Dank versehen. Neben diesem Einbezug in die Arbeitsgruppe bezieht der vpod im Zuge des Vernehmlassungsverfahrens nochmals Stellung. Es können somit Aspekte einfließen, die in der Arbeitsgruppe bereits als „abschliessend“ behandelt worden sind.

Der vpod steht einer Angleichung an privatrechtliche Minimalstandards des Obligationenrechts, welche auf die Privatwirtschaft zugeschnitten sind, grundsätzlich ablehnend gegenüber. Die Re-



gelungen des Obligationenrechts betreffend die arbeitsrechtlichen Bedingungen sind grundsätzlicher Natur und eine Ergänzung im Bereich der Arbeits- und Ruhezeiten erfolgt durch das Arbeitsgesetz. Dagegen berücksichtigt das öffentliche Recht die besonderen Verhältnisse des öffentlichen Dienstes durch personalrechtliche Grundsätze und Regelungen angemessen. Bei einer Angleichung an Minimalstandards des Obligationenrechts besteht gemäss Erfahrung des vpod zudem das Risiko rechtlicher Streitfälle.